

1. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

A2 Das Ausheben und das Wiederverfüllen von Gräben wurden VOB-widrig nach Längenmaß ausgeschrieben.

Das Fachamt wurde darauf hingewiesen, dass gemäß den Regelungen in der DIN 18 300 grundsätzlich das Raummaß Kubikmeter m³ oder das Flächenmaß (m²) zu verwenden ist, damit auch Nachträge bei Änderungen im Querprofil im Rahmen der Ausführung der Arbeiten vermieden werden können.

A3 Vor den Bauauftragsvergaben wurden bisher keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister eingeholt.

A4 Wirksame Stundenlohnvereinbarungen wurden bislang nicht getroffen.

A6 Die Auftragnehmer wurden bisher nicht immer schriftlich über Schlusszahlungen für Bauleistungen unterrichtet.

Bei den Feststellungen A3, A4 und A6 wird die Verwaltung entsprechende Hinweise in die Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen (DA-Bauvergabe) aufnehmen.

A5 Die Farbe Grün ist für Prüfungsvermerke und Prüfzeichen nur der örtlichen Prüfung vorbehalten.

Die Verwaltung wurde intern auf die gesetzlich vorgeschriebenen Vorbehalte bei der Verwendung der grünen und braunen Farbstifte hingewiesen.

2. Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

a. Kreiskrankenhaus in Hechingen, Umnutzung des Südflügels

- A7** In der Abrechnung der Lüftungsinstallation wurde eine Schaltschrank-Inbetriebnahme zu viel vergütet.

Die Überzahlung in Höhe von 1.226,00 € wurde von dem ausführenden Unternehmen erstattet.

b. Sanierung und Erweiterung des Kreiskrankenhauses in Balingen, 1. Bauabschnitt

Elektro und Informationstechnische Anlagen

- A8** Die Stark- und Schwachstromanlagen wurden entgegen § 5 Abs. 2 VOB/A nicht in Lose aufgeteilt.

Grundsätzlich werden bei den Ausschreibungen die Arbeiten in Fach- und Teillöse aufgeteilt; insbesondere auch bei der großen Baumaßnahme Neubau Krankenhaus Balingen ist dies ganz überwiegend so erfolgt.

Die Gründe für die Zusammenfassung der Stark- und Schwachstromanlagen im vorliegenden Fall lagen insbesondere darin, dass für beide Anlagen dieselben Kabeltrassen und Räume verwendet worden sind. Die technisch hochinstallierten Bereiche eines Krankenhauses erfordern eine aufwendige Koordinierung und Abstimmung. Durch die Zusammenfassung werden viele Schnittstellen vermieden. Der Bauablauf und die Koordinierung können ungestörter erfolgen. Es sind viele Firmen auf dem Markt, die beide Anlagen ausführen und dies ist auch durchaus branchenüblich.

- A9** Bei der Angebotswertung wurde bei einigen Positionen nicht auf die auffällige Preisgestaltung reagiert.

Die Gemeindeprüfungsanstalt weist unter A 9 daraufhin, dass es bei einzelnen Positionen zu erheblichen Massenmehrungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis gekommen ist. Dem Landkreis wird aufgegeben, das beauftragte Ingenieurbüro von der Prüfungs-feststellung zu unterrichten. Weiter wird anheimgestellt, Schadensersatzansprüche nach § 634 BGB geltend zu machen.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

- A10, A11** Bei den IT-Netz-Verteilern wurden Bauteile separat aufgemessen und abgerechnet, die im Verteilerpreis bereits enthalten waren.
- A13** An Stelle der abgerechneten Fernmeldekabel 60x2x0,8 mm wurden solche mit 50x2x0,6 mm eingebaut.
- A15** Das Notstrom-Mietaggregat wurde nicht zu dem vereinbarten Nachtragspreis abgerechnet.
- A12** Da von einem Sicherheitskabel mit einem überhöhten Einheitspreis Mehrmengen ohne Auftrag ausgeführt wurden, entstanden erhebliche Mehrkosten.

Stellungnahme der Verwaltung

Hierzu war zunächst festzustellen, ob sich durch die Massenänderungen die Bieterreihenfolge verändert hätte. Die Auswertung durch das Rechnungsprüfungsamt zeigt, dass dies der Fall gewesen wäre.

Die Angelegenheit wird mit dem für uns tätigen Rechtsanwaltsbüro erörtert und gegebenenfalls werden Schadensersatzansprüche gegen das Ingenieurbüro noch geltend gemacht.

Die Verwaltung hat den Gesamtbetrag in Höhe von 52.033,53 € mit der Abrechnung von Bauleistungen des mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Unternehmen aufgerechnet.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat festgestellt, dass verschiedene Kabeldurchmesser auffällig teuer angeboten worden sind. Seitens der GPA ist die Auffassung vertreten worden, dass man hier Kabel mit anderem Durchmesser hätte verwenden können. Statt schwächerer Kabel hätte man hier ein billigeres stärkeres Kabel nehmen können. Statt einem stärkeren Kabel hätte man zwei Kabel, die insgesamt billiger gewesen wären, verwenden können. Der Fachingenieur widerspricht dieser Auffassung. Die Angelegenheit soll im Zusammenhang mit der Randnr. A 9 anwaltlich bzw. durch einen Sachverständigen noch geklärt werden.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

A14 Die in großer Anzahl abgerechneten Anschlüsse an bauseitige Geräte sind nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Verwaltung

Auch hier ist beabsichtigt, diese Angelegenheit zunächst gutachterlich klären zu lassen.

Heizungs- und Kältetechnische Anlagen

A16 Eine Schaltanlage wurde zu viel abgerechnet.

A17 Es wurden zu viele Schweißmuffen berechnet.

A18 Die ausgeführten Rohrschotts entsprechen nicht der Leistungsbeschreibung.

A19 Die Druckproben wurden unzutreffend abgerechnet und die dazu gehörenden Messprotokolle entsprechen nicht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

A20 – A22 Das Befüllen der drei Leitungssysteme Heizungswasser, Kälte und Glykol wurde unzutreffend abgerechnet.

A23 Minderpreise für Bohrungen wurden als Mehrpreise berechnet.

A24 Infolge der vorgenannten Abrechnungsfehler (Rdnrn. 16 bis 23) ergibt sich eine Überzahlung.

Bei den Feststellungen A16 – A24 sind Überzahlungen in Höhe von brutto 77.605,09 € entstanden, die zwar beim Insolvenzverwalter angefordert worden sind, jedoch wie zu erwarten war, nicht erstattet wurden.

Ersatzweise soll im Weiteren noch geprüft werden, ob Schadensersatz gegen das Ingenieurbüro geltend gemacht werden kann.